



Kanzlei News

August Nr. 09/09

Im Fokus

2 | Aktuelles
Bundesgerichtshof gibt Vermietern mehr Rechte



5 | Kompetenz
Umsatzsteuer auf grenzüberschreitende Dienstleistungen



8 | Veranstaltungen
Anwälte engagieren sich beim Give & Gain-Tag



Es geht bergauf



*Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,*

die Banken- und Finanzkrise ist noch immer nicht ausgestanden und doch mehren sich die Zeichen, dass es wieder aufwärts geht. Wir sind auch weiterhin an Ihrer Seite, um mit unseren Lösungen Ihren wirtschaftlichen Erfolg zu sichern.

In der 9. Ausgabe berichten wir über rechtliche Änderungen etwa im Bundesdatenschutzgesetz. Wir geben Tipps über Personalarbeit in Zeiten der Krise und Informationen über einige interessante Urteile aus dem Mietrecht.



Dr. Stefan Kursawe

Zudem erhalten Sie, wie gewohnt, interessante Neuigkeiten aus unserem internationalen Verbund von Eversheds International sowie über unsere neuen Anwältinnen und Anwälte am Standort in München.

Wir wünschen Ihnen mit der aktuellen Ausgabe der Kanzlei News viel Spaß und interessante Anregungen.

Ihr

Dr. Stefan Kursawe

Produktrückruf: Wer zahlen muss

Mit einem aktuellen Urteil stellt der Bundesgerichtshof die Grenzen des Rückgriffs auf Zulieferer klar.

Man kennt die Meldungen aus den Nachrichten: Mattel ruft Barbie®-Puppen zurück, deren Farbe gesundheitsgefährliche Stoffe enthalten könne. Philips warnt vor der Nutzung verkalkter Senseo® Kaffeemaschinen, die dem entstehenden Druck möglicherweise nicht mehr standhalten. Ganz zu schweigen von den circa 150 Rückrufaktionen bei Automobilen, die das Kraffahrtbundesamt jährlich in Deutschland erfasst.

Für den Kunden kostenlos?

Meist werden dabei alte Produkte kostenlos durch neue ersetzt – oder Bauteile ausgetauscht, wobei die Hauptkosten meist nicht in den Ersatz-

oder Neuteilen stecken, sondern in der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme. Dazu zählen Kosten für Prüflabore, Überstunden und Zusatzschichten für die Nachproduktion, Benachrichtigung der Produktnutzer und vor allem – die Kosten des Austauschs und der gesamten Logistik. Hinzu kommt der Reputationsschaden, weil das Produkt eine schlechte Presse bekommt. Da entspricht es gängiger Praxis, zumindest den finanziellen Schaden auf den wahren Verantwortlichen, also den Lieferanten der Farbe, des elektronischen Bauteils oder der Fahrzeugkomponente, den

► Fortsetzung Seite 4

Sozialauswahl rechtssicher gestalten

Eine ordnungsgemäße Sozialauswahl bereitet oft Schwierigkeiten. Doch es gibt maßgeschneiderte Lösungen für Rationalisierung.

Sozialauswahl bedeutet, dass der von einer Kündigung betroffene Arbeitnehmer unter sozialen Gesichtspunkten – Betriebszugehörigkeit, Alter, Unterhaltungspflichten, Schwerbehinderung – aus einer zu definierenden Vergleichsgruppe auszuwählen ist. Probleme bereitet es vor allem, die relevante Vergleichsgruppe zu bestimmen. Die Sozialauswahl und damit die Vergleichsgruppe werden über die durch den Arbeitnehmer ausgeübte Tätigkeit bestimmt. Hier spielt das dem Arbeitgeber obliegende Direktions-



Dr. Susanne Giesecke,
Fachanwältin für
Arbeitsrecht, Partnerin

recht und die Frage, auf welche Arbeitsplätze der Arbeitnehmer nach dem Arbeitsvertrag versetzt werden kann, die entscheidende Rolle.

In vielen Fällen bildet der Arbeitsvertrag nicht die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit des Arbeitnehmers ab, da sich diese etwa

► Fortsetzung Seite 6



Mehr Rechte für Vermieter

Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsposition von Vermietern gestärkt. Einige wichtige Urteile im Überblick.

Der Vermieter kann bei einer Mieterhöhung die im Mietvertrag enthaltene Flächenangabe zu Grunde legen, auch wenn diese von der tatsächlichen Wohnfläche abweicht, sofern die Flächenabweichung nicht mehr als zehn Prozent beträgt (Az.: VIII ZR 205/08).

Abrisskündigung zulässig

Der Erwerber eines sanierungsbedürftigen Gebäudes, darf Wohnraummietverträge kündigen, um das Gebäude abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen, wenn die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nicht mehr den Geboten wirtschaftlicher Vernunft entspricht (Az.: VIII ZR 7/08).



Gero Martin,
Immobilienrecht

Gewerbe in Mietwohnungen

Der Vermieter braucht nach außen in Erscheinung tretende geschäft-

liche Aktivitäten seines Mieters freiberuflicher oder gewerblicher Art in der Wohnung regelmäßig nicht zu dulden und ist in solch einem Fall auch zur Kündigung des Mietverhältnisses berechtigt. (Az.: VIII ZR 165/08).

Versorgungssperre

Verbleibt der gewerbliche Mieter trotz Beendigung des Mietvertrages in den Räumen, ist der Vermieter bei ausbleibenden Betriebskostenzahlungen des Mieters berechtigt, die Versorgung der Räumlichkeiten mit Wasser, Heizung, Strom, etc. einzustellen (Az.: XII ZR 137/07). §

➤ Für nähere Informationen steht Ihnen Rechtsanwalt Gero Martin gerne zur Verfügung.
g.martin@heisse-kursawe.com

Reform des Datenschutzrechts

Nach den großen Datenschutzskandalen wurde das Bundesdatenschutzgesetz umfassend überarbeitet. Die Rechte der Betroffenen wurden gestärkt, die Sanktionen erheblich verschärft.

Mit der Reform des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) soll dem Datenmissbrauch Einhalt geboten werden. Es ergeben sich die folgenden Änderungen, die in weiten Teilen ab dem 01.09.2009 bereits gelten.

Mitteilungspflichten bei Datenschutzverstößen

Dem amerikanischen Vorbild folgend, wurden Informations- und Veröffentlichungspflichten bei unternehmensinternen Datenschutzverstößen eingeführt. Unternehmen müssen zukünftig unverzüglich den Missbrauch bestimmter personenbezogener Daten, die unrechtmäßig an Dritte übermittelt wurden, gegenüber den Datenschutzbehörden sowie den Betroffenen melden. Sanktion bei Verstoß: Bußgeld von bis zu 300.000 Euro.

Die Bestimmungen für die Auftragsdatenverarbeitung wurden strenger gefasst. Das BDSG stellt nun einen aus zehn Punkten bestehenden Katalog von Mindestangaben auf, die in der bereits bislang zwingend schriftlich abzufassenden Auftragserteilung behandelt werden müssen. Darüber hinaus stellt das Gesetz weitere Pflichten bei Auswahl und Überprüfung des Auftragsdatenverarbeiters auf. Ein Verstoß kann teuer werden – bis zu 50.000 Euro.

Änderungen bei Werbung

Inzwischen wurden die Vorgaben des Bundesgerichtshof (BGH) aus dem Payback-Urteil umgesetzt (vgl. HKE News 07/08), so dass nun grundsätzlich die ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen in die Nutzung der Daten für elektronische Werbung wie Newsletter (sogenannte Opt-in)

vorliegen muss. Außerdem wurde im Rahmen des Adresshandels das sogenannte Listenprivileg, nach dem Daten auch ohne Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden können, erheblich eingeschränkt. Die ursprüngliche Absicht, es gänzlich abzuschaffen, hat der Gesetzgeber nicht verwirklicht. Künftig muss dem Betroffenen aus der Werbung selbst ersichtlich sein, wer die Daten erstmals erhoben hat. Zudem ist der Adresshändler verpflichtet, Herkunft der Daten und Identität des Empfängers zwei Jahre lang zu speichern. Trotz Reform wird weiter am Datenschutzrecht gebastelt. Wir halten Sie selbstverständlich auf dem Laufenden. §



Dr. Alexander
Niethammer, LL.M.,
IP/IT

Erleichterung des Erwerbs von Arbeitnehmererfindungen

Die Reform des Patentrechts bringt praxisrelevante Änderungen, aber auch Risiken für Unternehmen.

Das „Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts“ bringt größtenteils verfahrensrechtliche Neuerungen mit sich. Vornehmlich soll der Bundesgerichtshof als Berufungsinstanz in Patentnichtigkeitsverfahren entlastet und die elektronische Verfahrensführung gefördert werden.

Für das Tagesgeschäft der meisten Unternehmen sind vor allem die Änderungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen relevant. Dieses erlaubt Arbeitgebern, bestimmte Erfindungen ihrer Arbeitnehmer zu erwerben, um sie zum Patent anmelden und verwerten zu können. Die Erfinder erhalten hierfür eine zusätzliche Vergütung.

Streit um Erfindungen

Gegenwärtig muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Erfindung schriftlich melden. Dieser kann die Erfindung innerhalb von vier Monaten durch schriftliche Erklärung in Anspruch nehmen, wodurch die

Erfindung auf ihn übergeht. Verstößt der Arbeitgeber gegen die Frist- oder Formvorschriften, scheidet die Übertragung. Oft kam es deshalb in der Vergangenheit zu Streit über die Rechtsinhaberschaft an der Erfindung.

Fiktive Inanspruchnahme

In Zukunft erwirbt der Arbeitgeber die Erfindung bereits, wenn er nicht innerhalb der viermonatigen Frist ab Meldung der Erfindung deren Freigabe erklärt. Diese Fiktion der Inanspruchnahme soll Fehlerquellen beseitigen und die Rechtsklarheit steigern.

Aktiv forschenden Unternehmen ist durch die Neuregelung sicherlich geholfen. Aber auch wer nicht gezielt Forschung betreibt, sollte die Änderung beachten. Denn übergegangene Erfindungen sind grundsätzlich zum Patent anzumelden. Verletzt



Reinhard Meyer-Borgstädt,
IP



ein Arbeitgeber die Anmeldepflicht, kann er dem Arbeitnehmer zum Schadensersatz verpflichtet sein.

Im Ergebnis gilt: Wer nach altem Recht auf Erfindungsmeldungen seiner Arbeitnehmer nicht reagierte, mag Erwerbsaussichten versäumt haben. Nach neuem Recht kann die Untätigkeit Schadensersatzpflichten auslösen. §

EuGH entscheidet demnächst über Keyword Advertising

Die Zulässigkeit der Nutzung fremder Kennzeichen im Rahmen des Keyword Advertising wird kontrovers diskutiert. Nun muss der Europäische Gerichtshof entscheiden.

Beim Keyword Advertising handelt es sich um eine im Internet verwendete Werbeform, bei der Werbemittel auf den Ergebnisseiten von Suchmaschinen abhängig von den besonderen Schlüsselwörtern angezeigt werden.

Die Brisanz dieser Werbeform liegt zum einen darin, dass sie als unzulässige Ausbeutung des vom Kennzeicheninhaber aufgebauten positiven Bilds angesehen werden kann, zum anderen darin, dass sie gleichfalls als legitime und erleichterte Orientierung der Nutzer angesehen werden kann. Interessiert man sich beispielsweise für eine Ware und gibt den Namen eines Markenherstellers in eine Suchmaschine ein, so erscheint zumeist eine große Zahl an Werbe-

anzeigen identischer Waren anderer Hersteller, die die Marke des recherchierten Herstellers als Schlüsselwort bei der Internetplattform für eigene Anzeigen hinterlegt haben.

Eingetragene Marke streitig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich im Falle von einfachen Unternehmenskennzeichen bisher dafür entschieden, Keyword Advertising nicht als Kennzeichenverletzung anzusehen, wenn das Schlüsselwort für Anzeigen bei Suchmaschinen angemeldet wird, sofern die Anzeige als solche gekennzeichnet und das geschützte Zeichen in der Anzeige selbst nicht verwendet wird. Damit hat sich der BGH bei Unternehmenskennzeichen gegen eine Kennzeichen-

verletzung durch Keywords ausgesprochen. Für den Fall, dass eingetragene Marken als

Keywords verwendet werden, hat der BGH die Sache dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Entscheidung vorgelegt, der jetzt über die Zulässigkeit zu entscheiden hat.

Eine Prognose der ausstehenden Entscheidung ist nur schwer möglich. Aufgrund einer jüngeren Entscheidung des EuGH, wonach der Kennzeichenschutz auch die Kommunikations-, Investitions- und Werbefunktion der Marke umfasst, liegt eine Markenverletzung nicht gänzlich fern. §



Christoph Jonas,
IP/IT



Produktrückruf: Wer zahlen muss

► Fortsetzung von Seite 1

sogenannten Zulieferer abzuwälzen, dessen Lieferung mangelhaft war.

Dieser sieht sich nun mit einer Kostenforderung konfrontiert, die in keinem Verhältnis zum Teilepreis oder der erzielten Marge steht, und hofft darauf, dass seine Produkthaftpflicht- oder Rückrufkostenversicherung den Schaden reguliert.

Das Pflegebettenurteil

Mit einem Urteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) Kostenerstattungsansprüchen nach Rückrufaktionen nun klare Schranken gesetzt (Az.: VI ZR 170/07). Im entschiedenen Fall hielt er einen Hersteller von Pflegebetten nicht für verpflichtet, die Kosten für die Nachrüstung von Pflegebetten zu übernehmen. Diese waren entstanden, um eine bei den elektrischen Betten bestehende Kurzschluss- und infolgedessen Brandgefahr sowie ein Einklemmrisiko zu beseitigen. Hintergrund waren mehrere Verletzungs- und Todesfälle. Der BGH hielt es für ausreichend, den Eigentümer vor den von dem Produkt ausgehenden Gefahren adäquat zu warnen. Zur Begründung wurde angeführt, der entsprechend aufgeklärte Eigentümer könne die Produktnutzung ja einstellen oder dieses auf eigene Kosten nachrüsten.

Bereits 2006 hatte das Landgericht Frankfurt a. M. (Az.: 2-19 O 429/04)

einen ähnlichen Fall für den Hersteller von Röntgengeräten entschieden. Dieser bezog von einem Zulieferer Federzüge mit einer sogenannten Federbruchsicherung, die ein Herabfallen des ca. 80 kg schweren Röntgenstrahlers auf den Patienten verhindern soll. Nach weltweit insgesamt vier Vorfällen, bei denen in zwei Fällen ein Mensch verletzt wurde, rüstete der Hersteller die in Kliniken und Arztpraxen in Gebrauch befindlichen Röntgengeräte auf eigene Kosten um. Nach Auffassung des Frankfurter Landgerichts hat er keinen Anspruch auf Kosten- oder gar Schadensersatz gegen den Zulieferer der fehlerhaften Sicherung.

Gewährleistung abgelaufen

In beiden Fällen waren die kaufvertraglichen Gewährleistungsfristen abgelaufen. Ansprüche konnten daher nicht mehr auf das Mängelhaftungsrecht gestützt werden, das normalerweise für zwei Jahre nach Übergabe der Kaufsache zur Verfügung steht. Es folgte der Rückgriff auf gesetzliche Ansprüche, insbesondere das Deliktsrecht (§ 823 BGB). Dieses schützt nach Auffassung der Gerichte aber – anders als das Kaufrecht – nicht das Interesse des Kunden an einer funktionsfähigen Sache, sondern lediglich das sogenannte Integritätsinteresse. Das Integritätsinteresse umfasst im wesentlichen den Schutz des Eigentums und der körperlichen Unversehrtheit von

Jedermann, somit auch des Kunden. Zu diesem „Eigentum“ zählt aber regelmäßig nicht die Gebrauchstauglichkeit der Kaufsache als solche.



Fabian Volz,
Versicherungs- und
Produkthaftungsrecht

Konsequenz

Für die Praxis bedeutet dies, dass sich Hersteller und Zulieferer gegenüber gewerblichen (End-)Kunden besser gegen Kostenbelastungen wehren können. Doch hat der Bundesgerichtshof insbesondere klargestellt, dass Fälle denkbar sind, in denen über die Warnkosten hinausgehende Schäden erfolgreich geltend gemacht werden können. Außerdem ergingen beide Entscheidungen gegenüber gewerblichen Abnehmern. Im Mattel- oder Philips-Fall könnte somit anders zu entscheiden sein; ausschlaggebend wären dort sämtliche Umstände des Einzelfalls, insbesondere auch das von dem Produkt ausgehende Risiko.

Lieferanten werden sich bei Vertragsverlängerungen Forderungen nach Anpassung der Mängel- und Produkthaftungsvorschriften der Liefervereinbarungen ausgesetzt sehen und sollten mit ihrem Versicherer sprechen, welche Schäden gedeckt sind. §

Umsatzsteuer: Änderungen bei Dienstleistungen

Ab 2010 gibt es Änderungen für die Umsatzsteuer auf grenzüberschreitende sonstige Leistungen. Die Pflichten werden erweitert.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 ist weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit die Umsatzsteuer auf grenzüberschreitende sonstige Leistungen (d.h. alle Leistungen ausgenommen die Lieferung von Sachen – zusammengefasst als Dienstleistung bezeichnet) geändert worden. Die Regelungen gelten ab dem 01.01.2010.

Betroffen sind etwa Arbeiten an körperlichen Gegenständen, Transport, Beratung, Planung, Service- und Wartungsleistungen, Ingenieurleistungen, reine Buchführungsleistungen, unbestimmte Konzernumlagen, etc. Die Änderungen sind gravierend. So empfiehlt es sich, sie frühzeitig vor dem Jahreswechsel in die Unternehmensprozesse zu implementieren.

Umsatzsteuer wird im Bestimmungsland erhoben

Eine Vereinfachung ergibt sich dadurch, dass künftig für Dienstleistungen durch einen Unternehmer an einen anderen Unternehmer Umsatzsteuer in dem Land abzuführen ist, in dem der Empfänger der Leistung sein Unternehmen betreibt (Ort der Geschäftsleitung bzw. Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit). Wenn die Leistung an eine Betriebsstätte erbracht wird, ist dieser Ort und damit das Land maßgeblich. Es gibt aber weiterhin eine Reihe von Ausnahmen. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück und die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln. Bei Montageleistungen wird künftig der Ort der Dienstleistung am Sitz des Leistungsempfängers liegen, sofern es sich nicht um eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück handelt.

Umsatzsteuer-Ident-Nummer

Bei der Erbringung von Dienstleistungen an ein Unternehmen innerhalb der EU sind sowohl der leistende als auch der empfangende Unternehmer verpflichtet, mit ihrer Umsatzsteuer-Ident-Nummer aufzutreten.

Empfänger schuldet

Der deutsche Dienstleistungs-(Rechnungs-)empfänger ist verpflichtet, bei von einem ausländischen Unternehmer bezogene Dienstleistungen die Umsatzsteuer abzuführen. Er ist Schuldner der Umsatzsteuer. Diese Umsatzsteuer kann er als Vorsteuer geltend machen, soweit er im Übrigen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.



Dr. Stefan Diemer,
Fachanwalt für
Steuerrecht

Neue Pflichtangaben

Ein deutsches Unternehmen, das eine Dienstleistung an ein Unternehmen in einem anderen EU-Staat erbringt, soll die Umsatzsteuer-Ident-Nummer des Leistungsempfängers in der Rechnung ausweisen und muss darauf hinweisen, dass der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Sollte die Rechnung aus Versehen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden, schuldet der deutsche Unternehmer diese Umsatzsteuer ohne in der Regel einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Vertragspartner zu haben.

Umgekehrt müssen deutsche Unternehmen, die Dienstleistungen aus dem Ausland beziehen, darauf achten, dass in der Rechnung die Umsatzsteuer-Ident-Nummer des Leistungserbringers und des Leistungsempfängers ausgewiesen ist und ein deutlicher Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des deutschen Unternehmens enthalten ist.

Zusammenfassende Meldungen

Die bisher nur für innergemeinschaftliche Lieferung von Sachen anwendbare Zusammenfassende Meldung wird auf Dienstleistungen erstreckt. Ab dem kommenden Jahr müssen Unternehmen für alle ihre an Unternehmen in anderen Staaten der EU erbrachten Dienstleistungen zusammenfassende Meldungen abgeben. Die Meldung enthält etwa die Umsatzsteuer-Ident-Nummer



Service

Neuigkeiten aus den verschiedenen Beratungsfeldern stellen wir Ihnen in Form von Briefings und Newslettern zur Verfügung. Aktuell halten wir für Sie alles Wissenswerte zu den Änderungen im Bereich der Vergütung von Vorständen bereit. Sie finden das Briefing sowie weitere Zusammenstellungen auf unserer Homepage unter „News“ www.heisse-kursawe.com.

jedes Leistungsempfängers und die Summe der an diesen ausgeführten Umsätze.

Praxisempfehlung

Unternehmer sollten rechtzeitig handeln und einige organisatorische Maßnahmen bis zum Jahreswechsel umsetzen. Unter anderem sollten Dienstleistungen mit Auslandsbezug (erbracht oder bezogen) untersucht werden, ob die neuen Regelungen darauf Anwendung finden. Weiter gilt es, die technischen Voraussetzungen für die Erstellung zusammenfassender Meldungen zu schaffen und die Konten der Buchhaltung zur richtigen Verbuchung anzupassen. §

► Dr. Stefan Diemer steht für weitere Informationen gerne bereit.
s.diemer@heisse-kursawe.com



Sozialauswahl rechtssicher gestalten

► Fortsetzung von Seite 1

über die Jahre hinweg verändert hat. Auch enthalten die meisten Arbeitsverträge eine sogenannte allgemeine Versetzungsklausel, die den Arbeitnehmer theoretisch auf alle Positionen versetzbar macht, die ihm nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zumutbar sind. Da die zumutbaren Tätigkeiten im Einzelfall aber nicht konkret bestimmt werden können, wird eine nicht überschaubare Reichweite des Direktionsrechts geschaffen.

Für die Sozialauswahl bedeutet dies, dass der Kreis der vergleichbaren Arbeitnehmer bei dieser Arbeitsvertragsgestaltung rechtssicher nahezu nicht mehr bestimmt werden kann. Dementsprechend werden die nach rechtlichen Vorgaben auszusprechenden Kündigungen selten den Vorstellungen gerecht. Das weite Direktionsrecht führt auch dazu, dass sich die Rationalisierung bei einem sozialauswahlgerechten Abbau in Abteilungen verlagert, die von dem Abbau eigentlich nicht betroffen sind.

Personalkörper strukturieren

Für dieses Problem haben wir eine Lösungsstrategie erarbeitet. Es gilt, die Mitarbeiterschaft hinsichtlich Funktion, Qualifikation,

Spezialisierung und Hierarchie zu strukturieren. So entsteht ein Positionsorganigramm, das gleiche Mitarbeitergruppen auch gleich bezeichnet. Wichtig ist es, aussagekräftige Positionsbezeichnungen zu wählen, die sich über das Direktionsrecht ausgestalten lassen. Schließlich werden die einzelnen Arbeitnehmer den Positionsbezeichnungen zugeordnet. Arbeitsvertraglich werden diese Ergebnisse über Änderungsvereinbarungen umgesetzt, die der einzelne Arbeitnehmer unterzeichnet. Dabei wird auf Versetzungsklauseln verzichtet.

Die Umsetzung dieser Lösungsstrategie hat gezeigt, dass die Arbeitnehmer, die Tätigkeitskonkretisierungen relativ unproblematisch akzeptieren und unterzeichnen. Auch der Arbeitnehmer hat ein Interesse daran, dass ihm im Rahmen des Direktionsrechtes nur konkrete und vorhersehbare Tätigkeiten übertragen werden können.

Ziel ist darüber hinaus, die Positionsbezeichnungen der Arbeitnehmer in der EDV entsprechend abzubilden. Ergebnis dieses Projektes ist ein klar strukturierter Personalkörper, der nahezu auf Knopfdruck vergleichbare Arbeitnehmergruppen abbildet.

Unternehmen, die eine derartige Systematik eingeführt und gepflegt haben, kommen in den Genuss einer Sozialauswahl, die ein deutlich reduziertes Risikopotential birgt. Kündigungen sind rechtssicher vorzubereiten.

Großer Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Strukturierung wird nicht nur auf Sozialauswahlthemen reduziert. Die klare Zuordnung der Arbeitnehmer ist eine wertvolle, vielfältige Informationsquelle für Unternehmens- und Personalleitung. Es hat sich gezeigt, dass anlässlich dieses Projekts sehr viele wertvolle Informationen über die Belegschaft gewonnen werden konnten. Die intensive Beschäftigung mit dem Personal führt dazu, dass auch ein etwaiger Bedarf für die Begleitung von „Low Performern“ und für ein etwaiges betriebliches Wiedereingliederungsmanagement ermittelt werden konnte. §

► Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, wenden Sie sich bitte für weitergehende Informationen an Dr. Susanne Giesecke.
s.giesecke@heisse-kursawe.com

Eversheds mit neuen Büros

Internationaler Kanzleiverbund wächst mit strategischen Partnerschaften und neuen Bürostandorten.

Auch in diesem Jahr konnten strategische Partner gewonnen werden, die mit ihrem Know-how internationalen Unternehmen und Investoren zur Verfügung stehen.

Saudi-Arabien

Bereits seit längerem arbeitet Eversheds mit der saudi-arabischen Kanzlei Hani Qurashi in Zusammenhang mit islamischen Finanzierungen, den so genannten shariaa-konformen Produkten zusammen. Mit der Erweiterung der Kooperation wird der Service für bestehende und neue Mandanten durch zusätzliche Erfahrung und Expertise komplettiert.

Mauritius


Viele Investitionsvorhaben auf dem afrikanischen Kontinent und Südafrika werden über Mauritius ab-

gewickelt. Mit einem neuen Standort in Port Louis wird den Wünschen der Mandanten Rechnung getragen und Beratungsleistungen im Bereich Bank- und Finanzierungs-, Steuer- und Immobilienrecht angeboten.

Hongkong

Das neue Büro in Hongkong ist das zweite Standbein von Eversheds International nach Shanghai und zeigt, dass wichtigen Märkten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Albanien

In Tirana hat die italienische Kanzlei Eversheds Piergrossi Bianchini ein neues Büro eröffnet, um Full Service an rechtlicher Beratung für ausländische Investoren sowie albanische Unternehmen anzubieten. 

Auszeichnung

Heisse Kursawe Eversheds wurde von Juve für die Auszeichnung zur „Mittelständischen Kanzlei des Jahres“ nominiert und gehört damit zusammen mit vier anderen Kanzleien zu den besten im Land. Grundlage der Nominierungen sind die umfangreichen Recherchen der Redaktion für das JUVE Handbuch. Sie stützt ihre Auswahl auf Informationen, auf Gespräche und schriftliche Befragungen von Mandanten, Partnern, Nachwuchsanwälten und Richtern. In diesem Jahr kamen so während der Recherche für das Handbuch 2009/10 mehr als 19.000 Kontakte zusammen. Die Nominierung ist Beleg für die hervorragende Arbeit der Sozietät und gleichermaßen Ansporn für uns, Ihnen auch weiterhin mit dem besten anwaltlichen Service zur Seite zu stehen. 



Neu bei Heisse Kursawe Eversheds

Herzlich Willkommen heißen wir unsere neuen Anwältinnen und Anwälte.



Wolfgang Hierl,
Baurecht



Dr. Christian Hilpert, MBA
Insolvenz-,
Kapitalmarktrecht



Christoph Jonas, IT,
Wettbewerbsrecht



Dr. Dirk Mohnheim,
Arbeitsrecht



Uwe Müller, LL.M.
Gesellschaftsrecht



Stefan Osterkorn,
Arbeitsrecht



Dr. Manuela Rauch,
Arbeitsrecht




Bich Vu Tuyet, LL.M.
Gesellschaftsrecht,
M & A



Margaret Walsh,
Gesellschaftsrecht,
M & A



Felix Wolf, LL.M.
Gesellschaftsrecht,
M & A

► Mehr Informationen zu unseren Anwältinnen und Anwälten finden Sie unter www.heisse-kursawe.com. 

► Impressum

Heisse Kursawe Eversheds
Rechtsanwälte Partnerschaft
Maximiliansplatz 5
80333 München

Tel.: +49 89 545 65 0
Fax: +49 89 545 65 201
E-Mail: munich@heisse-kursawe.com
www.heisse-kursawe.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Axel Zimmermann

Projektleitung: Frank Knabe, Daniela Vogt

Druck:
Fibo Druck- und Verlags GmbH

Fotos:
Heisse Kursawe Eversheds,
iStockphoto

Disclaimer: Der Inhalt dieser Kanzlei News stellt keine Rechtsberatung dar, erfolgt nur zur allgemeinen Information und kann eine am Einzelfall ausgerichtete Rechtsberatung nicht ersetzen.

Give & Gain-Tag 2009

Eversheds Anwälte engagierten sich weltweit für Kinder und Jugendliche.

Auf der ganzen Welt nahmen Anwälte der internationalen Wirtschaftskanzlei Heisse Kursawe Eversheds am 05.06. eine Auszeit, um Gutes zu tun. In 29 Ländern veranstaltete das globale Kanzlei-Netzwerk Eversheds gemeinnützige Projekte zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen.

Das deutsche Büro in München engagierte sich für die Kinder des sozialen Brennpunktes Hasenberg. Fünf Anwälte nahmen beim wöchentlichen Kochkurs für Jugendliche selbst den Kochlöffel in die Hand, kauften ein, kochten und erzählten den Jugendlichen aus ihrem beruflichen Alltag.

Die Niederlassung in Singapur half beim Umzug einer Schule für geistig behinderte Kinder, während die Freiwilligen in Johannesburg Bücher für die „Teddy Bear Clinic“ sammelten. In Rotterdam war das Ziel der Anwälte eine Kinderklinik, in der sie Zeit mit den kleinen Patienten verbrachten. §



Die Köche von Heisse Kursawe Eversheds München (v.l.n.r.): Michael Tegethoff, LL.M., Daniela Vogt, Dr. Bettina Thalmaier, Andrea Kristmann, Manuela Bartels, Swen Lebkücher



Arbeitsrechtliches Symposium – Wissenswertes für die Praxis

Jedes Anstellungsverhältnis wird neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen auch durch die Rechtsprechung entscheidend beeinflusst. Arbeitgeber sollten daher ständig auf dem neusten Stand sein. Unserer guten Tradition folgend, wollen

wir im Rahmen unseres arbeitsrechtlichen Symposiums in kurzen Vorträgen aktuelle und spannende Themen aus dem Arbeitsrecht für Sie aufbereiten. Hochkarätige interne und externe Spezialisten informieren über aktuelle Entwicklungen,

stehen Ihnen anschließend für Fragen zur Verfügung und regen zur Diskussion über praktische Auswirkungen in Ihrem betrieblichen Umfeld an.

► Termin: 14.10.2009 §

► Das ausführliche Programm sowie das Anmeldeformular finden Sie auf www.heisse-kursawe.com unter News/Veranstaltungen.

Erweitern Sie Ihre Kompetenz

Auszug aus unserem Veranstaltungskalender:

Thema	Referent	Ort	Datum
► Die einstweilige Verfügung im gewerblichen Rechtsschutz (FORUM-Seminar)	• Axel Zimmermann, • Dr. Helmut Lieber	München	18.09.2009
► Expo Real Drink Reception		München	06.12.2009 16.00 – 21.00 Uhr
► Arbeitsrechtliches Symposium	u. a. • Dr. Stefan Kursawe, • Prof. Dr. Burkhard Boemke	München	14.10.2009 ab 17.00 Uhr
► IP-Workshop: Marken-, Wettbewerbs- und Urheberrecht aus der Praxis	• Axel Zimmermann	München	12.11.2009 17.00 – 19.00 Uhr
► Arbeitsrecht – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	• Dr. Susanne Giesecke	IHK Westerham	12.11.2009 13.00 – 17.00 Uhr
<p>► EXKLUSIVE INHOUSE-SEMINARE Auf Anfrage bieten wir Ihnen alle Workshops oder auch andere Themen Ihrer Wahl als interne Veranstaltung in Ihrem Hause an. Frau Daniela Vogt hilft Ihnen gerne weiter. Sie erreichen sie telefonisch unter +49 89 545 65 233 oder per E-Mail: d.vogt@heisse-kursawe.com.</p>			

Melden Sie sich an!

► 1. IM INTERNET

auf www.heisse-kursawe.com finden Sie unter News unsere Teilnahmebedingungen und unser Online-Anmeldeformular.

► 2. TELEFONISCH

unter +49 89 545 65 0 hilft Ihnen unser Team an der Zentrale weiter.